

Verein der Freunde und Förderer der Adelheidisschule Gemeinschaftsgrundschule der Stadt Bonn

SATZUNG

(Neufassung nach Satzungsänderung durch die Mitgliederversammlung am 30.10.2018)

§ 1 Name und Sitz des Vereines

- (1) Der Verein führt den Namen: "Verein der Freunde und Förderer der Adelheidisschule Bonn-Vilich e.V.".
- (2) Er hat Sitz in Bonn und wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn eingetragen.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der pädagogischen Arbeit der Adelheidis-Grundschule in Bonn-Vilich. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. Beschaffung zusätzlicher pädagogischer und technischer Hilfsmittel,
 - b. Förderung und Durchführung von Veranstaltungen, die den Zwecken des Vereins dienen,
 - c. Förderung der Elternarbeit an der Schule,
 - d. Unterstützung bedürftiger Schüler,
 - e. Vertretung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit,
 - f. Pflege der Beziehung zu allen Institutionen, die das Ansehen der Schule stärken und ihren Zielen dienen.
- (2) Die unter (1) a.-f. bezeichneten Aufgaben sind nicht abschließend. Der Verein kann darüber hinaus durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke Maßnahmen ergreifen oder Tätigkeiten ausüben, die zur Erreichung des Vereinszwecks nützlich erscheinen, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.
- (3) Die Durchführung der Aufgaben erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Schulleitung, der Schulpflegschaft und der Schulkonferenz.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, welche die Erteilung der Einzugsermächtigung für den Mitgliedsbeitrag beinhaltet.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder Austritt. Der Austritt kann jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung wird zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam. Die Mitgliedschaft endet, wenn ein Mitglied den Jahresbeitrag nicht spätestens am Ende des darauf folgenden Jahres gezahlt hat. Bei ausstehenden Beiträgen ruht das Stimmrecht des Mitgliedes.
- (3) Mitglieder, die den Vereinsinteressen zuwiderhandeln, können durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss des Vorstands kann der Betroffene binnen eines Monats schriftlich Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist zur Mitte des Schuljahres fällig. Darüber hinaus kann jeder Spenden in beliebiger Höhe leisten. Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. August.

§ 5 Organe

- (1) Die Organe des Vereines sind:

- a. Mitgliederversammlung
- b. Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Sie regelt alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich dem Vorstand zugewiesen sind. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 - a. die Beschlussfassung über Grundsatzfragen,
 - b. die Erweiterung der unter § 2, (1) a.-f. aufgeführten Aufgaben,
 - c. die Wahl des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und drei weiterer Vorstandsmitglieder, die nicht bereits kraft Amtes dem Vorstand angehören dürfen
 - d. die Wahl von 2 Kassenprüfern,
 - e. die Entgegennahme der Jahresberichte von Vorstand und Kassenprüfern und die Entlastung des Vorstandes,
 - f. die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - g. die Entscheidung über den Einspruch eines vom Vorstand ausgeschlossenen Mitgliedes,
 - h. die Beschlussfassung über Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist in den ersten vier Monaten eines jeden Geschäftsjahres mit mindestens folgender Tagesordnung einzuberufen:
 - a. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschluss über die Tagesordnung,
 - b. Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - c. Bericht der Kassenprüfer,
 - d. Aussprache zu b) und c),
 - e. Entlastung des Vorstandes,
 - f. Neuwahl des Vorstandes,
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies durch einen begründeten Antrag verlangen. In diesem Fall muss die Einberufung - unter Ausklammerung der Ferienzeit - innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrages erfolgen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird schriftlich vom Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung mit mindestens zwei Wochen Frist eingeladen. Der Versammlungstermin darf nicht in den Schulferien liegen.
- (5) Jede frist- und formgerecht eingeladene Mitgliederversammlung – mit Ausnahme der zur Auflösung des Vereins – ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder - beschlussfähig.
- (6) Die erste Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist die Mitgliederversammlung wegen mangelnder Präsenz nicht beschlussfähig, kann innerhalb der satzungsgemäßen Ladungsfrist eine neuerliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung muss darauf hingewiesen werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden und bei dessen Abwesenheit von einem anderen Mitglied des Vorstandes - mit Ausnahme der Schulleiterin - geleitet.
- (8) Beschlüsse können nur über Gegenstände gefasst werden, die in der Tagesordnung der Einladung bekannt gegeben worden sind. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus

- dem/r Vorsitzenden, dem/r stellvertretenden Vorsitzenden, dem/r Schatzmeisterin als geschäftsführenden Vorstand,
 - mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern, dem/r jeweiligen Vorsitzenden der Schulpflegschaft und dem/r jeweiligen Schulleiter/in.
- (2) Die Wahlperiode des Vorstandes dauert ein Jahr. Die Amtszeit endet mit der Konstituierung des neuen Vorstandes. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so beruft der Vorstand für die restliche Amtszeit einen Stellvertreter aus den Mitgliedern des Vereins.
 - (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Er wählt aus seiner Mitte den/die Schriftführer/in.
 - (4) Der Verein wird vom Vorsitzenden oder von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten (§ 26 BGB). Erklärungen gegenüber dem Registergericht gibt allein der geschäftsführende Vorstand ab.

§ 8 Sitzung des Vorstandes

- (1) Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, schriftlich unter Angaben einer Tagesordnung zur Sitzung ein. Er muss ihn einberufen, wenn dies mindestens drei Vorstandsmitglieder fordern. Die Einladungsfrist beträgt mindestens eine Woche.
- (2) Der Vorstand kann Sachverständige zur Beratung hinzuziehen. Sie nehmen an Abstimmungen nicht teil.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Die Beschlüsse des Vorstandes werden schriftlich niedergelegt und vom Vorsitzenden sowie vom Schriftführer unterschrieben.

§ 9 Gewinne und Verwaltungsausgaben

- (1) Der Verein ist selbstlos.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Durch Ausgaben, die den Interessen des Vereins fremd sind, darf niemand begünstigt werden. Es dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gezahlt werden.
- (3) Freie Rücklagen dürfen gebildet werden. Die Kassenführung belegt die Einnahmen und Ausgaben.

§ 10 Auflösung

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines Zweckes fällt das gesamte Vermögen des Vereins an die Stadt Bonn, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat. Falls die Schule nicht mehr existiert, ist das Vermögen für gleiche Zwecke einer anderen Grundschule zu verwenden.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen zu beschließen und vorzunehmen, soweit sie sich aus gesetzlichen Bestimmungen oder aus Auflagen des Registriergerichtes oder der Finanzverwaltung ergeben.
- (2) Die Satzung ist am 22.05.1989 von der Gründungsversammlung, die als erste Mitgliederversammlung aufgetreten ist, beschlossen worden und an diesem Tage in Kraft getreten. Die Wahlperiode des hier gewählten Vorstandes endet mit der Neuwahl des Vorstandes auf der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung nach § 6, 2 dieser Satzung.

§ 12 Datenschutz

- (1) Der Verein der Freunde und Förderer der Adelheidsschule Bonn-Vilich e.V. speichert, nutzt und verarbeitet unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG-neu) zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten seiner Mitglieder.
- (2) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten auf. Namentlich sind dies der Name des Mitglieds (im Fall einer Familienmitgliedschaft gegebenenfalls beider Eltern), der Name des Kindes/der Kinder des Mitglieds, Geburtsdaten der Kinder, die Klasse der Kinder, die Adresse nebst Telefonnummer und E-Mail-Adresse, und die Höhe des Mitgliedsbeitrags, wie sie vom Mitglied gewählt wurde. Jedem Vereinsmitglied wird zudem eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Jedes Vereinsmitglied erhält zudem ein Buchungskonto, in welchem die Beitragszahlungen überwacht werden.
- (3) Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sie werden insbesondere nicht ohne Wissen und Willen des Mitglieds veröffentlicht. Es wird darauf geachtet, dass nur diejenigen Personen Zugriff auf die Daten erhalten, deren Zugriff notwendig ist; insbesondere erfolgt keine Weitergabe der Daten an Dritte außerhalb des Vereins.
- (4) Die Daten werden zu folgenden Zwecken genutzt: a. Verwaltung der Mitglieder b. Information der Mitglieder über verschiedene Kommunikationswege c. Buchhaltung.
- (5) Die Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung findet sich in Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO aufgrund der mit Mitgliedsantrag abgegebenen antizipierten Einwilligung, in Art. 6 Abs. 1 lit. b), c) DSGVO als notwendige Datenverarbeitung zur Vertragserfüllung des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern und Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO als berechtigtes Interesse des Vereins an geordneten, rechtmäßigen und für die Mitglieder gleichermaßen gerechten Vereinsabläufen.
- (6) Die Mitglieder haben das Recht, a. gemäß Art. 15 DSGVO Auskunft über ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen. Insbesondere können sie Auskunft über die Verarbeitungszwecke, die Kategorie der personenbezogenen Daten, die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen deren Daten offengelegt wurden oder werden, die geplante Speicherdauer, das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch, das Bestehen eines Beschwerderechts, die Herkunft ihrer Daten, sofern diese nicht bei uns erhoben wurden, sowie über das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling und ggf. aussagekräftigen Informationen zu deren Einzelheiten verlangen; b. gemäß Art. 16 DSGVO unverzüglich die Berichtigung unrichtiger oder Vervollständigung derer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen; c. gemäß Art. 17 DSGVO die Löschung ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit nicht die Verarbeitung zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist; d. gemäß Art. 18 DSGVO die Einschränkung der Verarbeitung derer personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit die Richtigkeit der Daten von ihnen bestritten wird, die Verarbeitung unrechtmäßig ist, sie aber deren Löschung ablehnen und wir die Daten nicht mehr benötigen, sie jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen oder sie gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben; e. gemäß Art. 20 DSGVO Ihre personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesebaren Format zu erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen; f. gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO Ihre einmal erteilte Einwilligung jederzeit gegenüber uns zu widerrufen. Dies hat zur Folge, dass wir die Datenverarbeitung, die auf dieser Einwilligung beruhte, für die Zukunft nicht mehr fortführen dürfen und g. gemäß Art. 77 DSGVO sich bei einer Aufsichtsbehörde zu

beschweren. In der Regel können sie sich hierfür an die Aufsichtsbehörde Ihres üblichen Aufenthaltsortes oder Arbeitsplatzes oder unseres Vereinssitzes wenden.

Bonn, den

Dr. Alexander Elbracht
1. Vorsitzender

Bonn, den

Christina Uerdingen-Dass
Kassenwartin

Bonn, den

Bernd Müller
2. Vorsitzender